

## **Art. 10a Änderung des Leistungslaufbahngesetzes**

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 39 Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

“<sup>6</sup>Wird für den fachlichen Schwerpunkt Humanmedizin als Bildungsvoraussetzung eine Approbation in einer dem fachlichen Schwerpunkt entsprechenden Fachrichtung verlangt und nachgewiesen, kann in den Fällen des Abs. 2 bei einer Entscheidung gemäß Satz 4 auf die hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet werden.“

2. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

“<sup>2</sup>Art. 39 Abs. 3 Satz 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“